

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes
— Drucksachen 7/2183, 7/2538, 7/3125, 7/3269 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer**
(Tübingen)

Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 147. Sitzung am 31. Januar 1975 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes — Drucksachen 7/2183, 7/2538, 7/3125 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. März 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Dr. Schäfer (Tübingen) **Gaddum**
Berichtersteller

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 25 a AtomG)**

- a) In § 25 a Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3, §§ 38, 39 Abs. 1 und § 39 b sind nicht anzuwenden.“

- b) § 25 a Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung ist zu 75 vom Hundert vom Bund und im übrigen von dem für die Genehmigung des Reaktorschiffs nach § 7 zuständigen Land zu tragen.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 38 AtomG)

§ 38 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bund trägt die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung zu 75 vom Hundert.“

3. Zu Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 9 des Atomgesetzes erteilten Genehmigungen für den Betrieb von Brennelementfabriken gelten als Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1977 fort, sofern die Genehmigungen unbefristet erteilt worden sind. Die befristeten Genehmigungen für den Betrieb einer Brennelementfabrik erlöschen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes gestellt hat. Bei rechtzeitiger Stellung dieses Antrages darf die bisherige Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes fortgeführt werden.“